

Offenlegungsbericht

Nach Teil 6 IFR (Verordnung (EU) 2018/2033)
zum 31. Dezember 2021



Inhaltsübersicht

A	Grundlagen der Gesellschaft.....	4
B	Anwendungsbereich der IFR.....	6
C	Risikomanagementziele und -politik.....	7
D	Unternehmensführung.....	12
E	Eigenmittel.....	15
F	Eigenmittelanforderungen	19
G	Vergütungspolitik und -praxis	22
H	Anlagestrategie.....	26

HINWEIS

Die Veröffentlichung dieses Offenlegungsberichts der Quoniam Asset Management GmbH (Quoniam) zum 31. Dezember 2021 erfolgt gemäß den aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/2033 (Investment Firm Regulation - IFR) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284.

Die Quoniam ist eine Tochtergesellschaft der Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main (UMH), und damit Teil des Union Asset Management Holding Konzerns (Union Investment). Die Quoniam ist nach den Einstufungskriterien des Artikel 12 IFR als „mittleres“ Wertpapierinstitut zu klassifizieren. Die Quoniam hat somit erstmalig einen Offenlegungsbericht nach Teil 6 der IFR (IFR-Offenlegungsbericht) zum 31. Dezember 2021 zu veröffentlichen. Alle quantitativen Angaben in diesem Bericht beziehen sich, soweit nichts anderes vermerkt, auf die Einzelinstitutsebene der Quoniam zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2021.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind, sofern nicht anders angegeben, kaufmännisch auf Tausend Euro gerundet. Daher können die in den Tabellen und Textpassagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen. Wenn der Wert – nach jeweiliger Rundung – nicht bei mindestens 1 Tausend Euro liegt, wird ein Wert von 0 offengelegt. Sofern in den Tabellen ein „–“ aufgeführt wird, ist in der jeweiligen Position kein Wert enthalten.

Da die Veröffentlichung des IFR-Offenlegungsberichts der Quoniam erstmalig zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2021 erfolgt, wurde auf die Angabe von Vorjahreswerten im Wesentlichen verzichtet.

Die Quoniam veröffentlicht den IFR-Offenlegungsbericht zeitgleich mit der Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Gesellschaft im elektronischen Bundesanzeiger.

Der IFR-Offenlegungsbericht unterliegt keiner gesetzlichen Prüfungspflicht durch den Abschlussprüfer, so dass das Erfordernis eines Bestätigungsvermerks entfällt.

A Grundlagen der Gesellschaft

Die Quoniam ist ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) lizenziertes Wertpapierinstitut mit den erlaubnispflichtigen Tätigkeiten „Anlageberatung“ nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG, „Finanzportfolioverwaltung“ nach § Abs. 2 Nr. 9 WpIG, „Anlagevermittlung“ nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG und „Abschlussvermittlung“ nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 WpIG und unterliegt den entsprechenden Regulierungen.

Als partnerngeführtes Unternehmen mit über 20-jähriger Expertise managt Quoniam Aktien-, Renten- und Multi Asset-Strategien für globale institutionelle Investoren. Mit ihrer wissenschaftlichen Herangehensweise konzentriert sich die Gesellschaft auf die Entwicklung und Implementierung aktiver quantitativer Portfolio Management Strategien. Neben dem Kernmarkt Deutschland ist die Gesellschaft verstärkt im europäischen Raum (insbesondere in Benelux, Skandinavien und Großbritannien) sowie im Mittleren Osten tätig.

Die Quoniam ist ein Tochterunternehmen der UMH und damit Teil der Union Investment Gruppe. Sie wird in den Teilkonzernabschluss UMH einbezogen.

Die Union Investment Gruppe besteht aus verschiedenen Einzelgesellschaften mit der UMH als Führungsgesellschaft. Das aktuelle Beteiligungsportfolio der UMH enthält 22 Unternehmen. Die bedeutendsten Beteiligungen des Union Investment-Portfolios lassen sich untergliedern nach:

- **Kapitalverwaltungsgesellschaften im In- und Ausland:** Bündelung der Asset Management-Kompetenz für unterschiedliche Managementstile, Assetklassen oder regionale Kapitalmärkte.
- **Wertpapierinstitute/-firmen im In- und Ausland:** Angebot differenzierter Portfoliomanagement-, Anlageberatungs-, Fondsbrokerage-, Vertriebs- und Betreuungsleistungen sowie Bereitstellung von Investmentdepots.
- **Finanzunternehmen:** Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen zum Erwerb von Immobilien.
- **Anbieter von Nebendienstleistungen:** Bereitstellung von Dienstleistungen aus den Bereichen Fondsadministration und Infrastruktur sowie Ankauf, Verkauf und Bewirtschaftung von Immobilien.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Gesellschaften:

Union Asset Management Holding AG

INLAND			AUSLAND	
Kapitalverwaltungs- gesellschaften	Wertpapierinstitute/ -firmen	Finanz- unternehmen	Kapitalverwaltungs- gesellschaften	Wertpapierinstitute/ -firmen
Union Investment Privatfonds GmbH	Quoniam Asset Management GmbH	ZBI GmbH	Union Investment S.A., Luxemburg	Union Investment Austria GmbH, Wien
Union Investment Institutional GmbH	VisualVest GmbH	UIR Verwaltungs- gesellschaft mbH	Union Investment Real Estate Austria AG, Wien	Attrax Financial Services S.A., Luxemburg
Union Investment Real Estate GmbH	Union Investment Service Bank AG		BEA Union Investment Management Ltd., Hongkong	
Union Investment Institutional Property GmbH	Anbieter von Neben- dienstleistungen	Assoziierte Unternehmen		
ZBI Fondsmanagement GmbH	Union IT-Services GmbH	R+V Pensionsfonds AG		
	Union Service- Gesellschaft mbH	compertis Beratungsge- sellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH		
	ZBI Immobilien- management GmbH	Sonstige Tochter- unternehmen		
	ZBVV Zentral Boden Vermietung und Verwaltung GmbH	Union Investment Real Estate Digital GmbH		

B Anwendungsbereich der IFR

(Artikel 46 IFR)

Mit der Verordnung (EU) 2019/2033 (Investment Firm Regulation - IFR) und der Richtlinie (EU) 2019/2034 (Investment Firm Directive - IFD), die in Deutschland mit dem Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) in nationales Recht umgesetzt wurde, gilt für Wertpapierinstitute seit dem 26. Juni 2021 ein eigenständiges Aufsichtsregime.

Mit dem neuen Aufsichtsregime werden Wertpapierinstitute in drei Klassen aufgeteilt, für die unterschiedliche, risikoadäquate Regelungen in Bezug auf Eigenkapitalanforderungen, interne Unternehmensführung, Konzentrationsrisiken, Liquiditätsanforderungen und Offenlegungspflichten gelten. Wertpapierinstitute werden in „kleine“, „mittlere“ und „große“ Wertpapierinstitute eingestuft, wobei die Klassifizierung sich unter anderem an dem Volumen sowie der Art der erbrachten Dienstleistungen, etwaiger Handelsaktivitäten und der Bilanzsumme des jeweiligen Instituts bemisst.

Die Quoniam unterliegt dem neuen Aufsichtsregime und ist nach den Einstufungskriterien des Artikel 12 IFR gemäß interner Einschätzung als „mittleres“ Wertpapierinstitut einzustufen. Die Erfüllung der Anforderungen erfolgt dabei gemäß Artikel 5 IFR auf Einzelinstituts-ebene.

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284 wurden die Offenlegung der Eigenmittel- und Eigenmittelanforderungen weiter präzisiert und um standardisierte Template-Vorgaben ergänzt.

Da sich die Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung (Wpl-VergV-E) zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung noch im Entwurfsstadium befindet, wird von einer Offenlegung gemäß § 14 Wpl-VergV-E abgesehen.

C Risikomanagementziele und -politik

(Artikel 47 IFR)

Im folgenden Kapitel werden das Risikomanagementsystem der Quoniam unter anderem hinsichtlich der Identifizierung, Steuerung sowie der Berichterstattung der Risiken beschrieben.

Für einen nachhaltigen Geschäftsbetrieb ist die Verfügbarkeit von ausreichendem Kapital eine grundlegende Voraussetzung. In der Quoniam bestehen daher zwei Ziele: In ihrer internen Betrachtung (Risikotragfähigkeit) stets und nachhaltig in der Lage zu sein, die Ansprüche der erstrangigen Gläubiger zu befriedigen, sowie in ihrer externen Betrachtung stets und nachhaltig geltende regulatorische Kapitalanforderungen zu erfüllen.

Bei der Ermittlung der Kapitalausstattung setzt die Quoniam auf eine umfassende Identifizierung aller Risiken und eine angemessene Kapitalisierung aller wesentlichen Risikoarten.

Bezüglich weiterer Informationen zur Risikotragfähigkeitsanalyse wird auf das Kapitel F (Eigenmittelanforderungen (Artikel 50 lit. a IFR)) verwiesen.

Risikomanagementsystem

Die Gesellschaft ist als Asset Manager in hohem Maße von der Entwicklung der Kapitalmärkte und dem Verhalten der Anleger abhängig. Sie handelt im Interesse der Anleger und verfolgt eine wertorientierte Unternehmenspolitik mit dem langfristigen Ziel, den Unternehmenswert unter Berücksichtigung von Rendite und Risiko nachhaltig zu steigern.

Die internen Steuerungssysteme sind dabei unter anderem darauf ausgerichtet, Risiken zu identifizieren, regelmäßig zu überwachen und aktiv zu steuern. So sollen Risiken, die zu negativen Abweichungen vom prognostizierten Geschäftsverlauf führen können, möglichst frühzeitig erkannt und Maßnahmen zur Risikoreduzierung eingeleitet werden. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass unternehmerische Chancen unter Beachtung von Risikotragfähigkeit und Profitabilität genutzt werden können.

Das Risikomanagementsystem (RMS) der Quoniam ist ein fortlaufender Prozess, der die Gesamtheit aller organisatorischen Maßnahmen und Regelungen zur Identifizierung, Bewertung, Überwachung und Steuerung von Risiken umfasst. Das RMS ist gemäß den aufsichtsrechtlichen Anforderungen organisiert. Als Konzerngesellschaft der Union Investment Gruppe ist Quoniam in das Risikomanagement des Konzerns eingebunden.

Die Verantwortung für die Risikosteuerung der Gesellschaft obliegt der Geschäftsführung. In der Risikostrategie der Quoniam sind die identifizierten wesentlichen Risikoarten abgegrenzt, die grundlegenden Verfahren zur Risikomessung festgelegt und konkrete Leitlinien für den Umgang mit dem jeweiligen Risiko vorgegeben. Die Risikostrategie steht im Einklang mit der Risikostrategie der Union Investment Gruppe. Für alle im Rahmen der Risikoinventur identifizierten wesentlichen Risikoarten wurden Verfahren für die Risikomessung und Steuerung entwickelt. Der Risikoausschuss der Quoniam diskutiert in seinen Sitzungen die Risikosituation der Gesellschaft und bereitet Entscheidungen für die Geschäftsführung vor. Die Risikobeauftragte berichtet gemeinsam mit dem Chief Risk Officer der Union Investment Gruppe quartalsweise an die Geschäftsführung, die auf Basis dieser Berichte den Aufsichtsrat informiert.

Die Details zum RMS inklusive aller Richtlinien und Fachkonzepte sind Bestandteil der schriftlich fixierten Ordnung der Gesellschaft.

Die Interne Revision überprüft die Funktionsfähigkeit des RMS in der Union Investment-Gruppe im jährlichen Rhythmus.

Im Folgenden sind die wesentlichen Elemente des RMS der Quoniam dargestellt:

Frühwarnsystem

In dem Frühwarnsystem werden regelmäßig Risikoindikatoren erhoben und zu verschiedenen Kategorien aggregiert. Sofern die vordefinierten Toleranzgrenzen überschritten sind oder das Risiko als erhöht eingestuft wird, wird ein Frühwarnimpuls ausgelöst, der eine Ursachenanalyse und Maßnahmen zur Risikobewältigung bei den für die Risikosteuerung Verantwortlichen auslöst. Die aus dem System generierten Steuerungsimpulse gewährleisten damit frühzeitige Steuerungsmaßnahmen. Das Risikoindikatorensystem umfasst insbesondere operationelle Risiken, Geschäftsrisiken sowie Risiken, die sich aus ausgelagerten Tätigkeiten ergeben können. Ergänzend hierzu besteht ein Ad-hoc-Meldewesen zur Früherkennung außerordentlicher Risikosituationen mit kurzfristigem Handlungsbedarf.

Risikoberichtswesen

Die Geschäftsführung der Quoniam wird quartalsweise in schriftlicher Form über die Entwicklung der Risikolage in dem Berichtszeitraum informiert. Im Risikobericht wird die Gesamtrisikolage dargestellt und beurteilt. Es werden kritische Risikopotenziale aufgezeigt und bei Bedarf Handlungsempfehlungen zur Bewältigung der kritischen Risikopotenziale dargestellt. Auf Basis dieses Berichtes informiert die Geschäftsführung den Aufsichtsrat. Außerhalb der regelmäßigen Risikoberichte werden unter Risikogesichtspunkten kritische Informationen unverzüglich an die Geschäftsführung und bei Bedarf an den Aufsichtsrat eskaliert.

Darstellung der wesentlichen Risiken

Die im Rahmen der jährlichen Risikoinventur identifizierten und als wesentlich bewerteten Risiken sind Gegenstand der Risikostrategie der Gesellschaft. Auf Basis der in der Strategie festgelegten Leitlinien werden diese Risiken mit Hilfe des Risikomanagementsystems regelmäßig überwacht und gesteuert.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagement-schwächen oder durch externe Ereignisse. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen. Dem operationellen Risiko kommt im Vergleich zu den anderen Risiken große Bedeutung zu, da der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Quoniam im Portfolio Management für institutionelle Kunden und nicht in der Übernahme von Risiken auf eigene Rechnung liegt.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko setzt sich aus dem Marktpreisrisiko i.e.S. und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen.

Das Marktpreisrisiko im engeren Sinne bezeichnet das Risiko von Verlusten aus Finanzinstrumenten bzw. anderen Vermögenswerten, verursacht durch eine Veränderung der Marktpreise oder preisbeeinflussenden Parameter (zum Beispiel Zinsrisiko, Spread- und Migrationsrisiko, Währungsrisiko, Aktienrisiko, Fondspreisrisiko oder Asset Management-Risiko). Das Marktliquiditätsrisiko ist das Risiko eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität, zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen, eintreten kann. Das Marktliquiditätsrisiko hat nur geringe Bedeutung.

Die Gesellschaft hat ihre Anlagen in Fonds der Union Investment Gruppe 2021 veräußert. Das Marktpreisrisiko der Gesellschaft resultiert daher ausschließlich aus den Pensionsverpflichtungen.

Geschäftsrisiko

Das Geschäftsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aus Ergebnisschwankungen, die sich bei gegebener Geschäftsstrategie ergeben können und die nicht durch andere Risikoarten abgedeckt sind. Insbesondere umfasst dies das Risiko, dass aufgrund von Veränderungen wesentlicher Rahmenbedingungen (zum Beispiel Wirtschafts- und Produktumfeld, Kundenverhalten, Wettbewerbssituation) den Verlusten rein operativ nicht begegnet werden kann. Somit würde die Gesellschaft bei Risikoeintritt einen operativen Verlust ausweisen.

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aus Ereignissen, die das Vertrauen in Quoniam oder in die angebotenen Produkte und Dienstleistungen insbesondere bei Kunden, Distributoren, Anteilseignern, Mitarbeitern, auf dem Arbeitsmarkt, in der allgemeinen Öffentlichkeit und bei der Aufsicht beschädigen.

Aus dem Management der Portfolios heraus können Reputationsrisiken für die Gesellschaft entstehen. Der Eintritt von Reputationsrisiken könnte zum Abfluss von Kundengeldern und damit zu geringeren künftigen Erträgen führen. Die Auswirkungen aus Reputationsrisiken werden in der Risikomessung des Geschäftsrisikos berücksichtigt und dort auch mit Risikokapital unterlegt.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko unerwarteter Verluste durch Ausfall von Gegenparteien. Das Kreditrisiko der Gesellschaft ergibt sich aufgrund der Geschäftstätigkeit der Quoniam insbesondere aus den Positionen der Bilanzaktiva, darunter fallen insbesondere Kundenforderungen, Guthaben bei Kreditinstituten sowie Risiken aus Eigenanlagen.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist der Verlust, der dadurch entstehen kann, dass Geldmittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen (Liquiditätsrisiko im engeren Sinne) oder dass Geldmittel bei Bedarf nur zu erhöhten Konditionen beschafft werden können (Refinanzierungsrisiko). Bei den Positionen, aus denen Liquiditätsrisiken entstehen können, handelt es sich im Wesentlichen um die Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaft. Der Eintritt von Liquiditätsrisiken könnte zu Verzögerungen bei der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaft führen. Um dies zu vermeiden, unterliegen die Liquiditätspositionen einem laufenden Liquiditätsmanagement. Dabei zielt die aktive Planung und Steuerung der Liquiditätspositionen darauf ab, die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft jederzeit sicherzustellen. Im Berichtszeitraum war die Zahlungsfähigkeit zu keinem Zeitpunkt gefährdet.

Weitere Risiken der Teile 3, 4 und 5 IFR

Die Quoniam ist ein von der BaFin lizenziertes Wertpapierinstitut mit den erlaubnispflichtigen Tätigkeiten „Anlageberatung“, „Finanzportfolioverwaltung“, „Anlagevermittlung“ und „Abschlussvermittlung“.

Vor dem Hintergrund dieser Geschäftsaktivitäten bestehen für die Quoniam nur Kundenrisiken (Risk-to-Client) nach Teil 3 IFR für verwaltete Vermögenswerte. Firmenrisiken (Risk-to-Firm) und Marktrisiken (Risk-to-Market) sind für die Quoniam nicht einschlägig.

Auch Konzentrationsrisiken nach Teil 4 IFR sind für die Quoniam nicht relevant.

Das Liquiditätsrisiko (Teil 5 IFR) ist von untergeordneter Relevanz für die Quoniam und wird im oberen Abschnitt beschrieben.

Im Risikoappetitstatement (RAS) 2022 der Quoniam wurden hierzu Mindestwerte („RAS-Schwellen“) für die neuen regulatorischen Kennziffern zur Kapital- und Liquiditätsadäquanz festgelegt. Die RAS-Schwellenwerte sollen sicherstellen, dass die regulatorischen Mindestanforderungen jederzeit erfüllt werden.

Konzise Risikoerklärung

Durch die Geschäftsführung werden, abgeleitet aus den übergeordneten Geschäfts- und Risikostrategien der UMH sowie der DZ BANK Gruppe, die Geschäfts- und Risikostrategien der Quoniam und die weiteren Grundlagen zur Risikobeurteilung (unter anderem Vorgaben zum Risikoappetit) für ein Geschäftsjahr jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres dem Aufsichtsrat, soweit möglich, im Rahmen einer Sitzung zur Erörterung vorgelegt. Für das Geschäftsjahr 2021 erfolgte die Erörterung am 04. März 2021. Der Aufsichtsrat hat die vorgelegten Strategien zustimmend zur Kenntnis genommen. Insgesamt ist die Geschäftsführung der Quoniam der Auffassung, dass das Risikomanagementsystem angemessen ausgestaltet ist und hierauf basierend sichergestellt werden kann, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren dem Profil und den Strategien entsprechend angemessen sind.

D Unternehmensführung

(Artikel 48 IFR)

Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

(Artikel 48 lit. a IFR)

Die Geschäftsführung der Quoniam besteht aus sechs Personen. Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die Bewertung der individuellen Eignung eines Geschäftsführerkandidaten erfolgt anhand von ausgewählten Kriterien. Hierzu gehören ein ausreichendes Maß an Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrung im relevanten Tätigkeitsbereich, ein guter Leumund, Aufrichtigkeit, Integrität und Unvoreingenommenheit des Kandidaten, ausreichend Zeit für die Erfüllung der relevanten Position sowie die Erfüllung der

(aufsichts)rechtlichen Vorgaben zu Mandatsbeschränkungen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft sowie dem Asset Management. Entsprechende Fachkenntnisse werden regelmäßig durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen erweitert bzw. aktualisiert.

Übersicht über die Anzahl der von Mitgliedern der Geschäftsführung bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

Mitglieder der Geschäftsführung	Anzahl der Leitungsfunktionen		Anzahl der Aufsichtsfunktionen	
	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020
Dr. Beck, Alexander	1	1	–	–
Brose, Thomas	1	1	–	–
Cresswell, Nigel ¹	1	–	–	–
Dr. Ebhardt, Nicolás ²	1	1	1	1
Kieselstein, Thomas	1	1	–	–
Sillem, Nikolaus ³	1	1	–	–
Weiser-Walther, Silke	1	1	–	–

Die Geschäftsführung hält nach Bedarf, mindestens jedoch monatlich entsprechende Geschäftsleitersitzungen ab und erhält formelle Berichte über eine Reihe von kapital- und risikobezogenen Angelegenheiten.

- 1 Mit Wirkung zum 01.07.2021 der Geschäftsführung der Gesellschaft beigetreten.
- 2 Mit Wirkung zum 01.02.2020 der Geschäftsführung der Gesellschaft beigetreten. Zusätzliche Mandate zum Stichtag: Verwaltungsratsvorsitzender der Quoniam Funds Selection SICAV, Luxemburg.
- 3 Mit Ablauf des 31.12.2021 aus der Geschäftsführung der Gesellschaft ausgeschieden.

Übersicht über die Anzahl der von Mitgliedern des Aufsichtsrats bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

Mitglieder des Aufsichtsrats	Anzahl der Leitungsfunktionen		Anzahl der Aufsichtsfunktionen	
	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020
Haagmann, André ¹	1	1	2	2
Dr. Jaecklin, Stefan ²	1	1	8	7
Schindler, Alexander ³	1	1	4	4

¹ Zusätzliche Mandate zum Stichtag: Mitglied der Geschäftsführung der Union Investment Institutional GmbH; Mitglied des Aufsichtsrates der Union Investment Austria GmbH.

² Zusätzliche Mandate zum Stichtag: Mitglied des Verwaltungsrates der Fisch Asset Management AG; Verwaltungsratspräsident der Switzerland AG; Verwaltungsratspräsident der Silencio AG; Mitglied des Verwaltungsrates der Lionstep AG; Verwaltungsratspräsident der IbelieveInYou AG; Mitglied des Verwaltungsrates der Selma Finance AG; Verwaltungsratspräsident der Blue Crystal Capital AG; zum 31.12.2021 zusätzlich Mitglied des Verwaltungsrates der Tradeslide Ventures Ltd.

³ Vorsitzender; Zusätzliche Mandate zum Stichtag: Mitglied des Vorstands der Union Asset Management AG; Vorsitzender des Aufsichtsrates der Union Investment Institutional GmbH; Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Union Investment Institutional Property GmbH; Member of the Board of Directors BEA Union Investment Management Ltd.

Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie sowie Zielerreichungsgrad (Artikel 48 lit. b IFR)

Die Quoniam hat die Leitprinzipien für die Ernennung und Nachfolge der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats und der Inhaber von Schlüsselfunktionen im Sinne der Leitlinien EBA/GL/2017/12 etabliert. Gemäß der internen Leitprinzipien sollen in der Geschäftsführung

und im Aufsichtsrat viele Ansichten und Erfahrungen verfügbar sein, um unabhängige Meinungen und eine vernünftige Entscheidungsfindung zu erleichtern. Die Diversität darf jedoch nicht zu Lasten der individuellen und kollektiven Eignung umgesetzt werden. Wesentliches Diversitätsziel ist mit Blick auf die gesellschaftspolitische Bedeutung, eine angemessene Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts in der Geschäftsführung und im Aufsichtsrat zu erreichen. Als weitere Diversitätsaspekte kann der Bildungshintergrund, die berufliche Erfahrung, das Alter und die geographische Herkunft berücksichtigt werden.

Für den Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts in der Geschäftsführung ist zu berücksichtigen, dass die Geschäftsführung nach der mittelfristigen Planung aus sechs Personen bestehen soll. Alle Geschäftsführungspositionen sind besetzt. Eine Erweiterung der Geschäftsführung erscheint zum jetzigen Zeitpunkt unter anderem auch mit Blick auf die strategische Ausrichtung der Quoniam weder erforderlich noch zweckmäßig. Eine (weitere) Erhöhung des Anteils des unterrepräsentierten Geschlechts wird daher derzeit nicht angestrebt. Es wird angestrebt, die bestehende Zielgröße auch bei etwaiger Fluktuation zu halten.

Der Aufsichtsrat strebt an, die aktuelle Geschlechterverteilung im Aufsichtsrat zu halten.

Für den Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts in der Geschäftsleitung wird in Anlehnung an den Status Quo eine Zielgröße von 16,6 % angestrebt.

Für den Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts im Aufsichtsrat wird in Anlehnung an den Status Quo eine Zielgröße von 0 % angestrebt.

Angaben, ob die Wertpapierfirma einen separaten Risikoausschuss eingerichtet hat, und Anzahl der bisher abgehaltenen jährlichen Ausschusssitzungen
(Artikel 48 lit. c IFR)

Es bestand im Kalenderjahr 2021 für die Quoniam keine Notwendigkeit, einen separaten Risikoausschuss im Sinne des § 44 Abs. 3 WpIG im Aufsichtsrat einzurichten. Der Aufsichtsrat der Quoniam, der zum 31. Dezember 2021 aus drei Mitgliedern besteht, nimmt die Risikobeurteilung sowie -überwachung gemeinschaftlich wahr.

E Eigenmittel

(Artikel 49 IFR)

Template EU IF CC2: Überleitung der Eigenmittel auf das bilanzielle Eigenkapital (Artikel 49 Abs. 1 lit. a IFR)

Die folgende Abbildung enthält einen vollständigen Abgleich der Posten des harten

Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals, sowie der Korrekturposten und Abzüge von den Eigenmitteln mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz (Angaben in TEUR).

	a	b	c
	Bilanz in veröffentlichtem/geprüftem Abschluss	Im aufsichtlichen Konsolidierungskreis	Querverweis auf EU IF CC1
	Zum Ende des Zeitraums	Zum Ende des Zeitraums	
Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten/geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
A.1	Forderungen an Kreditinstitute - täglich fällig	35.401	
A.2	Kassenbestand	1	
A.3	Forderungen an Kunden	8.551	
A.4	Aktien und andere festverzinsliche Wertpapiere	0	
A.5 ¹	Immaterielle Anlagewerte ¹	319	12 ¹
A.6	Sachanlagen	2.564	
A.7	Sonstige Vermögenswerte	577	
A.8	Rechnungsabgrenzungsposten	1.676	
	Aktiva insgesamt	49.090	
Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten/geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
P.1	Rückstellungen	19.632	
P.2	Sonstige Verbindlichkeiten	442	
P.3	andere Rückstellungen	13.171	
	Passiva insgesamt (ohne Eigenkapital)	33.245	
Eigenkapital			
P.4.a	gezeichnetes Kapital	2.560	4
P.4.b	Kapitalrücklage	2.508	5
P.4.c	Gewinnvortrag	10.777	8
	Gesamteigenkapital	15.845	

¹ Der aufsichtsrechtliche Abzugsposten für die sonstigen immateriellen Vermögenswerte stimmt mit der Bilanzposition "Immaterielle Anlagewerte", aufgrund der unterschiedlichen Berücksichtigung der Abschreibungen des Geschäftsjahres, nicht überein.

**Template EU IF CCA: Hauptmerkmale der
begebenen Instrumente des harten
Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals
und des Ergänzungskapitals**
(Artikel 49 Abs. 1 lit. b IFR)

Die Quoniam ist eine GmbH mit gezeichnetem Kapital bzw. Stammkapital gemäß § 5 Abs. 1 GmbHG (Betrag: TEUR 2.560). Vor diesem Hintergrund wird für die Quoniam der Offenlegungsmeldebogen EU IF CCA nicht befüllt.

**Template EU IF CC1: Beschränkungen und
Abzüge bei der Berechnung der Eigenmittel**
(Artikel 49 Abs. 1 lit. c IFR)

Zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2021 verfügt Quoniam über Eigenmittel gemäß IFR in Höhe von TEUR 15.355.

Die nachfolgende Abbildung enthält eine Beschreibung sämtlicher auf die Berechnung der Eigenmittel im Einklang mit dieser Verordnung angewandten Beschränkungen sowie der Instrumente und der Abzüge, auf die diese Beschränkungen Anwendung finden (Angaben in TEUR).

	a	b
	Beträge (TEUR)	Quelle auf Grundlage von Referenznummern /-buchstaben der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen		
1	Eigenmittel	15.335
2	Kernkapital (T1)	15.335
3	Hartes Kernkapital (CET1)	15.335
4	Voll eingezahlte Kapitalinstrumente	2.560 P.4.a
5	Agio	2.508 P.4.b
6	Einbehaltene Gewinne	
7	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	
8	Sonstige Rücklagen	10.777 P.4.c
9	Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen (Minority interest)	
10	Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)	
11	Sonstige Fonds	
12	(-) Gesamtabzüge vom harten Kernkapital	-510 A.5 ¹
13	(-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals	
14	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	
15	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	
16	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	
17	(-) Verluste des laufenden Geschäftsjahres	
18	(-) Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)	
19	(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte ¹	-510 A.5 ¹
20	(-) Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden	
21	(-) Qualifizierte Beteiligung außerhalb des Finanzsektors, deren Betrag 15 % der Eigenmittel überschreitet	
22	(-) Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen an anderen Unternehmen als Unternehmen der Finanzbranche, der 60 % der Eigenmittel überschreitet	
23	(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
24	(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unter- nehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
25	(-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage	
26	(-) Sonstige Abzüge	
27	Hartes Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen	

	a	b
	Beträge (TEUR)	Quelle auf Grundlage von Referenznummern /-buchstaben der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz
28	Zusätzliches Kernkapital	
29		
30		
31		
32		
33		
34		
35		
36		
37		
38		
39		
40	Ergänzungskapital	
41		
42		
43		
44		
45		
46		
47		
48		
49		
50		

¹ Der aufsichtsrechtliche Abzugsposten für die sonstigen immateriellen Vermögenswerte stimmt mit der Bilanzposition "Immaterielle Anlagewerte", aufgrund der unterschiedlichen Berücksichtigung der Abschreibungen des Geschäftsjahres, nicht überein.

F Eigenmittelanforderungen

(Artikel 50 IFR)

Zusammenfassung des Ansatzes zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten (Artikel 50 lit. a IFR)

Zur Sicherung des Fortbestandes der Gesellschaft wird die Risikotragfähigkeit im Rahmen der ökonomischen Risiko- und Kapitalsteuerung regelmäßig überwacht. Die wesentlichen Risikoarten werden gemäß den Vorgaben der Risikostrategie und unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Risikodeckungsmasse limitiert und mit Risikokapital unterlegt. Dabei wird, entsprechend der Risikoneigung, das maximal zulässige Risiko durch Verlustobergrenzen so begrenzt, dass Quoniam nicht im Bestand gefährdet wird. Es werden keine Diversifikationseffekte zwischen den Risikoarten berücksichtigt. Die Ermittlung des Risikokapitalbedarfs und die Überwachung der Verlustobergrenzen erfolgen nach marktüblichen Standards und Methoden durch eine unabhängige Stelle. Ergänzend dazu werden regelmäßig Stresstests durchgeführt. Die angewandten Methoden unterliegen einer jährlichen Angemessenheitsprüfung.

Im Rahmen des quartalsweisen Risikoberichtswesen werden die Geschäftsführung der Quoniam sowie der Aufsichtsrat unter anderem über die wesentlichen Risiken sowie die Einhaltung der Risikotragfähigkeit informiert. Die Berechnung der Risikotragfähigkeit erfolgt gemäß den Anforderungen der MaRisk AT 4.1 zur Risikotragfähigkeit. Die Quoniam wendet die MaRisk auch nach dem Inkrafttreten des WpIG weiterhin sinngemäß unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes an, bis von der Aufsicht eine eigene, spezielle auf mittlere Wertpapierinstitute zugeschnittene Verlautbarung erarbeitet wird. Die MaRisk sehen neben der Berechnung der Risikotragfähigkeit nach einer normativen Perspektive (Erfüllung aller regulatorischen Anforderungen) auch die Berechnung einer ökonomischen Perspektive (Erfüllung unter dem Gesichtspunkt einer langfristigen Substanzerhaltung) vor.

Die Quoniam hat einen internen Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit eingerichtet. Die eingesetzten Verfahren und Methoden dienen dem Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht. Daneben wird das Ziel zur Fortführung des Instituts angemessen berücksichtigt. Damit setzt die Quoniam neben den MaRisk-Anforderungen auch die Anforderungen zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit gemäß § 39 WpIG um. Nach den vorgenannten Grundsätzen zeichnete sich im Geschäftsjahr 2021 sowie zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2021 keine Bedrohung der Risikotragfähigkeit der Quoniam ab.

Ergebnis des firmeneigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals einschließlich der Zusammensetzung der zusätzlichen Eigenmittel
(Artikel 50 lit. b IFR)

Die Resultate des firmeneigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals werden regelmäßig ermittelt und darüber hinaus quartalsweise der Geschäftsführung der Quoniam zur Verfügung gestellt. Im Betrachtungszeitraum standen jederzeit ausreichend Eigenmittel zur Deckung der Eigenmittelanforderung zur Verfügung.

Anforderungen für K-Faktoren
(Artikel 50 lit. C IFR)

Gemäß Artikel 9 Abs. 1 IFR haben Wertpapierinstitute über ausreichende Eigenmittel im

Verhältnis zu den geforderten Eigenmittelanforderungen zu verfügen. Die Eigenmittelanforderungen für Wertpapierinstitute bestimmen sich nach Artikel 11 IFR als der höchste der Beträge aus fixen Gemeinkosten nach Artikel 13 IFR, permanenten Mindestkapitalanforderungen nach Artikel 14 IFR sowie K-Faktor-Anforderungen nach Artikel 15 IFR.

Die Anforderungen für die K-Faktoren, die gemäß Artikel 15 IFR berechnet werden, ergeben sich zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2021 in aggregierter Form aus dem Kundenrisiko (Risk-to-Client – RtC).

Die folgende Abbildung zeigt die relevanten K-Faktor-Anforderungen gemäß Artikel 15 IFR für die Quoniam zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2021 (Angaben in TEUR):

	Faktorbetrag (TEUR)	Anforderung für K-Faktoren (TEUR)
Gesamtanforderung für K-Faktoren		
Kundenrisiken		343
Verwaltete Vermögenswerte	1.714.185	343

Vor dem Hintergrund der Geschäftstätigkeit der Quoniam sind für die Kundenrisiken nur der K-Faktor für die verwalteten Vermögenswerte aus Portfolioverwaltung und Anlageberatung (K-AUM – Assets Under Management) von Relevanz.

Bei der Ermittlung der K-Faktor-Anforderungen sind die Marktrisiken (Risk-to-Market – RtM) und die Firmenrisiken (Risk-to-Firm – RtF) für Quoniam nicht relevant, da das Institut gemäß der Einstufung als Nichthandelsbuchinstitut sowie den Vorgaben der Geschäftsstrategie keine Risikopositionen im Handelsbuch eingeht.

Anforderung für fixe Gemeinkosten
(Artikel 50 lit. D IFR)

Die folgende Abbildung zeigt die Anforderung für die fixen Gemeinkosten gemäß Artikel 13 IFR für die Quoniam zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2021 (Angaben in TEUR):

	Betrag (TEUR)
Anforderung für fixe Gemeinkosten	8.693
Jährliche fixe Gemeinkosten des Vorjahres nach Gewinnausschüttung	34.772
Gesamtkosten des Vorjahres nach Gewinnausschüttung	50.550
(-) Gesamtabzüge	-15.778
(-) Prämien für Mitarbeiter und sonstige Vergütungen	-6.839
(-) Zu entrichtende geteilte Provisionen und Entgelte	-467
(-) Einmalige Aufwendungen aus unüblichen Tätigkeiten	-106
(-) Aufwendungen aus Steuern	-8.366
Voraussichtliche fixe Gemeinkosten des laufenden Jahres	37.907
Schwankungen der fixen Gemeinkosten (%)	9,01

Zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2021 wurden folgende Kapitalquoten ermittelt, wobei die Anforderungen an die fixen Gemeinkosten nach Artikel 11 Abs. 1 lit. a IFR für die Bestimmung der regulatorischen Mindestkapitalanforderungen maßgeblich waren:

	Betrag (in %)
Harte Kernkapitalquote (Anforderung nach Art. 9 Abs. (1) lit. a IFR: mind. 56 %)	176,40
Kernkapitalquote (Anforderung nach Art. 9 Abs. (1) lit. b IFR: mind. 75 %)	176,40
Eigenkapitalquote (Anforderung nach Art. 9 Abs. (1) lit. c IFR: mind. 100 %)	176,40

Die Kapitalquoten lagen damit jeweils über den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen.

G Vergütungspolitik und -praxis (Artikel 51 IFR)

Gemäß Artikel 51 IFR hat die Quoniam qualitative und quantitative Vergütungsangaben zu den Personen offenzulegen, deren berufliche Aktivitäten sich wesentlich auf das Risikoprofil des Wertpapierinstituts oder der von ihr verwaltete Vermögenswerte auswirken können.

Qualitative Angaben zur Vergütungspolitik und -praxis (Artikel 51 lit. A und b IFR)

Die Vergütungssysteme bauen auf der Vergütungsstrategie auf, die in der Geschäftsstrategie formuliert ist und berücksichtigen in ihrer Ausgestaltung und Umsetzung die für Quoniam einschlägigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Angemessenheit der Vergütungssysteme.

Die innerhalb der Quoniam zur Anwendung kommenden Vergütungssysteme unterstützen die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat bei der langfristigen Motivation und nachhaltigen Steuerung der Vergütungsempfänger. Vergütung soll dabei Engagement im Sinne des Unternehmens positiv honorieren und Fehlverhalten nicht fördern. Insbesondere das Eingehen von unangemessen hohen Risiken wird durch die Vergütungssysteme nicht belohnt und soll vermieden werden.

Die Vergütungssysteme sind so ausgestaltet, dass sie den jeweils gültigen regulatorischen Vorschriften entsprechen; bei Änderungen werden sie gegebenenfalls entsprechend angepasst. Die Vergütungssysteme einschließlich der Vergütungsstrategie sind an den Geschäfts- und Risikozielen ausgerichtet und unterliegen der Überwachungsfunktion der kontrollierenden Einheiten.

Für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Quoniam ist der Bereich People & Development zuständig. Im Fall von Änderungen des bestehenden Systems erfolgt eine Abstimmung mit der Geschäftsführung sowie dem Aufsichtsrat der Quoniam.

Die Vergütungsstrategie der Quoniam setzt eine Unabhängigkeit der Vergütungsempfänger von der variablen Vergütung voraus. Die Angemessenheit der Vergütungssysteme von Quoniam wird mindestens einmal jährlich von der Geschäftsleitung überprüft, dabei werden Berichte der Internen Revision und des Abschlussprüfers berücksichtigt. Die Geschäftsführung von Quoniam informiert den Aufsichtsrat jährlich über die Ergebnisse der Überprüfung. Hierbei sollen insbesondere die Anteile der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung innerhalb der Quoniam analysiert werden sowie der Stand der Umsetzung der regulatorischen Anforderungen für die Quoniam aufgezeigt werden.

Im Falle von Änderungen der Geschäfts- und Risikostrategie erfolgt eine Überprüfung der Ausgestaltung des Vergütungssystems.

Vergütungssystem

Das Vergütungssystem der Quoniam besteht aus vier Vergütungskomponenten:

- Grundgehalt
- Variable Vergütung (Bonus)
- Deferred Compensation (DC)
(nur für ausgewählte Mitarbeiter)
- Optionales Partner Programm (OPP)

Während das Grundgehalt (100 % Basis) fester Vergütungsbestandteil und Gegenstand vertraglicher Regelungen des Anstellungsvertrags sind, sind die variable Vergütung (Bonus), die Deferred Compensation (DC) sowie das Optionale Partner Programm (OPP) freiwillige Sonderleistungen.

Eine variable Vergütung darf nur für die ersten zwölf Monate nach Aufnahme eines Arbeits-, Geschäftsbesorgungs- oder Dienstverhältnisses bei Quoniam garantiert werden und unter der Bedingung, dass Quoniam zum Zeitpunkt der Auszahlung über reine angemessene Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung sowie hinreichend Kapital zur Sicherung der Risikotragfähigkeit verfügt.

Alle Grundsätze zu den Vergütungssystemen sind in der Vergütungsrichtlinie der Union Investment Gruppe festgehalten und näher ausgeführt.

Grundgehalt

Das funktionsorientierte Grundgehalt, das monatlich zur Auszahlung kommt, wird zwischen der Quoniam und dem Mitarbeiter bei Eintritt ins Unternehmen individuell verhandelt und im Rahmen der Einstellung schriftlich im Arbeitsvertrag festgehalten.

Bonus

Der Bonus stellt bei Gewährung eine über das monatliche Entgelt hinausgehende Zahlung dar, die eine einmalige und freiwillige Leistung ist. Ein Anspruch auf sie wird für die Zukunft – auch bei mehrmaliger Gewährung – nicht begründet. Der Arbeitgeber entscheidet vielmehr für das jeweilige Jahr in Abhängigkeit vom Unternehmensergebnis neu, ob und in welcher Höhe eine solche freiwillige Sonderzahlung gewährt wird.

Der Bonus als mögliche jährliche Beteiligung der Mitarbeiter am Unternehmenserfolg wird diskretionär vergeben und berücksichtigt unter anderem den individuellen Erfolgsbeitrag, den Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit des Mitarbeiters und damit den Gesamterfolg des Unternehmens, darüber hinaus aber auch die Betriebstreue und den Bestand des Arbeitsverhältnisses.

Um den Anforderungen der Institutsvergütungsverordnung gerecht zu werden, ist die variable Vergütung in ihrer maximalen Ausprägung zu begrenzen. Dieser sogenannte Cap liegt bei der Quoniam bei 200 % der fixen Vergütung.

Deferred Compensation (DC)

Für mittel- bzw. langfristige Mitarbeiterbindung hat Quoniam ein Deferral eingeführt, welches auch in Abwärts- und Seitwärtsphasen der Unternehmenswertentwicklung eine Bindungswirkung entfaltet.

Grundsätzlich soll ein Betrag in prozentualer Abhängigkeit des Mitarbeiter-Bonuspools über drei Jahre Index-linked deferred werden. Das Deferral sollte mindestens EUR 5.000 entsprechen.

Die Wertentwicklung des Deferrals wird an den DC-Index gekoppelt und auf 100 % Wertsteigerung begrenzt. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses werden Deferrals mit vollen drei Jahren seit Gewährung bis zum Bezugszeitpunkt (BZP) auf Basis von 100 % des Nominals, mit vollen zwei Jahren mit 66 % und mit einem Jahr seit Gewährung mit 33 % des Nominals mit der Wertentwicklung des DC-Index abgerechnet. Kürzere Deferrals verfallen wertlos. Sämtliche Deferrals werden spätestens mit Eintritt des vertraglich vereinbarten Rentenalters und auf Basis des zuletzt ermittelten DC-Index zum BZP und mit Bezug auf 100 % der Nominale ausgezahlt.

Optionales Partner Programm (OPP)

Das Optionale Partner Programm (OPP) bietet allen Mitarbeitern die Möglichkeit sich freiwillig an der indexierten Entwicklung der Gesellschaft zu beteiligen. Hierbei können die Mitarbeiter ihr Commitment zur Quoniam durch eine freiwillige Teilnahme am OPP sichtbar machen. Für die Teilnahme am OPP gewährt Quoniam (ab einem bestimmten Mindestbetrag) einen in der Außenwirkung sichtbaren Partner-Status für die Dauer von jeweils zwei Jahren.

Die Teilnahme an dem OPP setzt voraus, dass der Mitarbeiter in einem sogenannten Commitment Letter gegenüber Quoniam verbindlich erklärt, dass er bereits im Voraus auf einen bestimmten Anteil eines künftigen Anspruchs,

das heißt eines etwaigen noch von der Geschäftsleitung im auf das Jahr der Erklärung folgenden Jahr (das „Investmentjahr“) nach Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen festzusetzenden Cash Bonus (der „hypothetische Cash Bonus“) verzichtet und stattdessen in diesem Umfang im Investmentjahr an dem OPP teilnehmen möchte (das „Investment“). Der Mitarbeiter kann grundsätzlich frei über die Höhe seines Investments entscheiden, wobei das Investment mindestens EUR 1.000 betragen muss. Ein Investment bis einschließlich EUR 5.000 darf nur ein ganzes Vielfaches von EUR 1.000 betragen. Das Investment kann maximal 30 % des hypothetischen Cash Bonus oder EUR 5.000 betragen, wobei der jeweils höhere Betrag maßgeblich ist. Der Auszahlungsbetrag kann maximal 200 % des Investments betragen. Ein Wertverfall des Investments ist nicht begrenzt, das heißt der Auszahlungsbetrag kann theoretisch im ungünstigsten Fall auch Null sein.

Geschlechterneutralität

Die Vergütungspolitik und -praxis der Quoniam erfolgt im Einklang mit dem Grundsatz der Geschlechterneutralität, das heißt gleiche oder gleichwertige Arbeit und Leistung werden auch gleich vergütet.

Quantitative Angaben zur
Vergütungspolitik und -praxis

(Artikel 51 lit. c IFR)

Quantitative Vergütungsangaben	2021 in TEUR Leitungsorgane
Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütungsbeträge²	3.530
- davon fixe Vergütung (Fixgehalt zzgl. Sachbezüge)	1.815
- davon variable Vergütung	1.715
Anzahl Personen (Mitarbeiterzahl)	7
Anzahl Personen (FTE)	7
Beträge und Formen der gewährten variablen Vergütung	718
- Bargeld	1.715
- Aktien	-
- mit Aktien verknüpfte Instrumente	-
- andere Arten	-
Zurückbehaltene Vergütung aus Vorjahren	-
- davon im Geschäftsjahr erdient	-
- davon in darauffolgenden Jahren zu erdienen	-
Im Geschäftsjahr ausgezahlte zurückbehaltene Vergütung	-
- davon wegen Leistungsanpassungen gekürzt	-
Während des Geschäftsjahres gewährte garantierte variable Vergütung	-
Anzahl Personen (Mitarbeiterzahl)	-
Anzahl Personen (FTE)	-
Gewährte Abfindungen	-
- Aus Vorjahren, im Geschäftsjahr ausgezahlt	-
- Im Geschäftsjahr gewährt	-
- davon im Geschäftsjahr ausgezahlt	-
- davon in darauffolgenden Jahren auszuzahlen	-
Anzahl Personen (Mitarbeiterzahl)	-
Anzahl Personen (FTE)	-
Höchste Abfindung an Einzelperson	-

Es besteht für die Quoniam keine Ausnahme
nach Artikel 51 lit. d IFR i. V. m. Artikel 32
Abs. 4 IFD.

H Anlagestrategie (Artikel 52 IFR)

Nach Artikel 52 IFR ist eine Offenlegung der Anlagestrategie vorzunehmen, wenn die nachfolgend dargelegten Bedingungen kumulativ erfüllt sind. Zum einen müssen die bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerte des Wertpapierinstituts in den dem jeweiligen Geschäftsjahr unmittelbar vorangegangenen vier Jahren im Durchschnitt 100 Mio. EUR (Artikel 52 IFR i. V. m. Artikel 32 Abs. 4 lit. a IFD) übertreffen. Zum anderen hat die Offenlegung nur für Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, und nur in Bezug auf die Aktien, die mit Stimmrechten verbunden sind, sofern der Anteil der Stimmrechte, die das Wertpapierinstitut direkt oder indirekt hält, mehr als 5 % aller mit den vom betreffenden Unternehmen emittierten Aktien verbundenen Stimmrechte beträgt, zu erfolgen (Artikel 52 IFR i. V. m. Artikel 32 Abs. 4 lit. b IFD).

Die vorgenannten Bedingungen sind für die Quoniam jeweils nicht erfüllt. Die bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerte der Quoniam übertreffen nicht die erforderlichen Schwellenwerte von 100 Mio. EUR (Artikel 52 IFR i. V. m. Artikel 32 Abs. 4 lit. a IFD). Auch die zweite Bedingung (Artikel 52 IFR i. V. m. Artikel 32 Abs. 4 lit. b IFD) ist für die Quoniam nicht einschlägig. Denn die Quoniam hält zum 31. Dezember 2021 weder direkt noch indirekt an zum Handel einem geregelten Markt zugelassene Aktien, die einen Stimmrechtsanteil von 5 % aller mit den vom betreffenden Unternehmen emittierten Aktien verbundenen Stimmrechte übersteigen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Offenlegung der Anlagestrategie nach Artikel 52 IFR für die Quoniam zum 31. Dezember 2021 nicht notwendig.